

### Verfahrensordnung für das Hinweisgeberschutzsystem

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Meldungen an die Meldestelle der SWNH. Sie steht dabei insbesondere für Meldungen zur Verfügung, die in den Anwendungsbereich von § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) fallen, beispielsweise bezüglich strafbewehrter Verstöße oder Verstößen gegen bestimmte Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft – etwa bezüglich Umwelt-, Verbraucher-, Datenschutz, etc.

Außerdem können Meldungen zu anderweitigen Unregelmäßigkeiten oder Compliance-Verstößen erfolgen, etwa bezüglich interner Regelungen wie dem Verhaltenskodex.

#### 2. Wer kann die Meldestelle nutzen?

Mitarbeitende, Führungskräfte, die Werkleitung selbst, freiberuflich für die SWNH tätige Personen, Geschäftspartner und Lieferanten sowie sonstige Dritte mit einem Bezug zu den SWNH können Hinweise an die Meldestelle richten.

#### 3. An wen können Hinweise gerichtet werden? (Meldestelle)

Hinweise an die SWNH-Meldestelle werden an den Ombudsmann gestellt. Selbstverständlich werden diese vertraulich behandelt. Meldungen sind sowohl mündlich als auch in Textform möglich.

Gegebenenfalls ist innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft möglich.

Meldungen sind auch anonym möglich. Bei E-Mails muss allerdings beachtet werden, dass mangels Verschlüsselung keine hundertprozentige Vertraulichkeit gewährleistet werden kann.

SWNH-Ombudsmann: Rechtsanwalt Christian Schumacher  
Tel. 0451 / 610610  
E-Mail: [ombudsmann@prehn-recht.de](mailto:ombudsmann@prehn-recht.de)  
Adresse: Otto-Passarge-Straße 4, 23564 Lübeck

#### 4. Rückmeldung/Verfahren nach der Meldung

Die Übermittlung von Hinweisen an den Ombudsmann ist jederzeit möglich. Gemäß § 17 HinSchG erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen nach der Meldung eine Eingangsbestätigung durch die Meldestelle, soweit die Meldung unter Angabe von Kontaktdaten erfolgte. Die Meldestelle prüft anschließend, ob die Meldung in den Anwendungsbereich nach § 1 dieser Verfahrensordnung fällt und hält Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Im Weiteren wird durch die Meldestelle die Stichhaltigkeit der Meldung überprüft und die hinweisgebende Person gegebenenfalls um weitere Informationen ersucht. Abschließend ergreift die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 des HinSchG.

Innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung, bei nicht bestätigtem Eingang spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung, erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung bezüglich getroffener und geplanter Folgemaßnahmen sowie bezüglich der Gründe dieser. Die Rückmeldung erfolgt nur insoweit, dass noch laufende interne Ermittlungen oder Nachforschungen nicht berührt werden und Rechte von Personen, die in der Meldung genannt wurden oder Gegenstand dieser sind, nicht beeinträchtigt werden.

#### 5. Folgemaßnahmen

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung der Meldung werden durch die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen getroffen. Dazu gehören beispielsweise interne Untersuchungen, der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder etwa die Abgabe des Verfahrens an zuständige Behörden.

### 6. Dokumentation

Eingehende Meldungen werden sorgfältig, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und nach drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann gegebenenfalls länger aufbewahrt werden, wenn dies durch das HinSchG oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben, es erforderlich und angemessen ist.

### 7. Schutz der hinweisgebenden Person, der beschuldigten Person und von weiteren Personen

Hinweisgebende Personen, die eine Meldung an die Meldestelle tätigen und hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen, haben – auch wenn die Meldung unbegründet war – keine Nachteile (Repressalien) durch die SWNH zu befürchten. Entsprechendes gilt für Personen, die die hinweisgebende Person bei der Meldung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, solange die Informationen der Wahrheit entsprechen oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprachen. SWNH ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen, die hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ihre gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Für beschuldigte Personen gilt grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils das Prinzip der Unschuldsvermutung. Die Meldestelle geht vorurteilsfrei bei ihren Ermittlungen vor.

### 8. Verantwortlichkeit für beschaffte Informationen

Soweit der Zugriff oder die Beschaffung der gemeldeten Informationen nicht als eigenständige Straftat anzusehen ist, kann die hinweisgebende Person nicht für die Beschaffung oder den Zugriff rechtlich verantwortlich gemacht werden.

Wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken, verletzt sie keine Offenlegungsbeschränkungen.

### 9. Schadensersatz bei Falschmeldungen

Sollte eine hinweisgebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen melden oder offenlegen, so ist sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

### 10. Vertraulichkeit

Gemäß § 8 HinSchG wird die Vertraulichkeit über die Identität der hinweisgebenden Person sowie der Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder sonst wie in der Meldung genannt werden von der internen Meldestelle gewahrt. Die Identität wird lediglich Personen, die für die Entgegennahme für Meldungen, das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind oder Personen, die dabei unterstützen, bekannt werden.

Außerdem kann die Weitergabe der Identität der genannten Personen lediglich in den gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen erfolgen.

Die Vertraulichkeit der Identität etwa bei Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden, wird nicht gewährleistet. Informationen über die Identität können vor allem im Rahmen von Strafverfahren an die zuständige Stelle weitergegeben werden.

### 11. Beistand

Es steht der hinweisgebenden Person sowie der von einem Hinweis betroffenen Person frei, jederzeit einen Beistand, beispielsweise ein Mitglied des Personalrats oder eine sonstige dritte Person, zur Unterstützung heranzuziehen.

### 12. Datenschutz

Die Speicherung und Bearbeitung der Meldungen im Rahmen des Hinweisgeberschutzsystems sowie die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter strengen Standards zur Datensicherheit und nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben. Weitere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten und dem Hinweisgeberschutzsystem finden sich im Folgenden.

#### **§ 1 Zweck der Datenverarbeitung sowie des Hinweisgeberschutzsystems**

Mit unserem Hinweisgeberschutzsystem bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Hinweise auf mögliches Fehlverhalten, Verstöße gegen rechtliche Vorgaben und ethische Normen sowie gegen anderweitige externe und interne Regelungen vertraulich zu melden, beispielsweise strafbewehrte Verstöße oder Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft etwa bezüglich Umweltschutz, Verbraucherschutz oder Datenschutz sowie Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex. Folgend können diese entsprechend bearbeitet werden.

Dabei beruht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Hinweisgeberschutzsystem auf dem berechtigten Interesse der SWNH zur Prävention von Gesetzesverstößen und der daraus resultierenden Haftungs- und Risikominimierung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung Ihrer Identifikationsdaten erfolgt auf Basis einer abzugebenden Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, die dadurch gegeben ist, dass der Hinweis auch anonym abgegeben werden kann.

#### **§ 2 Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 & 14 der DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Hinweisgeberschutzsystems, soweit Sie einen Hinweis über das SWNH-Hinweisgeberschutzsystem abgeben. Die Nutzung des Hinweisgeberschutzsystems erfolgt auf freiwilliger Basis. Soweit Sie eine Meldung abgeben, erheben wir die folgenden personenbezogenen Daten:

- Ihren Namen, sofern Sie Ihre Identität offenlegen,
- Ihre Kontaktdaten, sofern Sie uns diese zur Verfügung stellen,
- die Tatsache, dass Sie eine Meldung über das Hinweisgeberschutzsystem getätigt haben,
- ob Sie Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der SWNH sind und
- gegebenenfalls Namen von Personen sowie sonstige personenbezogene Daten der Personen, die in der Meldung genannt sind.

Die interne Meldestelle prüft anschließend, ob die Meldung in den Anwendungsbereich der Verfahrensordnung des Hinweisgeberschutzsystems der SWNH fällt. Im Weiteren wird durch die Meldestelle die Stichhaltigkeit der Meldung überprüft und die hinweisgebende Person gegebenenfalls um weitere Informationen ersucht. Dabei werden die Daten stets vertraulich behandelt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen unseres Hinweisgeberschutzsystems erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze.

(2) Bei Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden, kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden.

In besonderen Fällen gebietet das Datenschutzrecht, die beschuldigte Person von den gegen sie erhobenen Vorwürfen durch die SWNH zu informieren. Dies ist gesetzlich geboten, wenn objektiv feststeht, dass die Informationserteilung an den Beschuldigten die konkrete Hinweisauflärung

## VERFAHRENSORDNUNG & DATENSCHUTZ

überhaupt nicht mehr beeinträchtigen kann. Soweit rechtlich möglich, wird dabei Ihre Identität nicht offengelegt sowie sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person möglich werden. Auch im Zuge von Verfahren der Strafverfolgungsbehörden können Angaben zu Personen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(3) Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist:

Stadtwerke Neustadt in Holstein  
Neukoppel 2 | 23730 Neustadt in Holstein  
Tel. 04561 / 5110-0  
Fax 04561 / 5110-600

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Katharina Herdam  
c/o EVU-ASSIST GmbH  
Heidbergstraße 100 | 22846 Norderstedt  
Tel. 040 / 309852550-16  
Fax 040 / 309852550-29  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@evu-assist.de

(4) Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns (mündlich oder in Textform) werden die von Ihnen mitgeteilten, in Abs. (1) genannten Daten gespeichert. Nachdem die Speicherung im Rahmen der Aufklärung und Beurteilung nicht mehr erforderlich ist bzw. kein berechtigtes Interesse mehr besteht, werden sie gelöscht oder – falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen - die Verarbeitung wird beschränkt. Die Dauer der Speicherung variiert je nach Einzelfall. Sie ist abhängig insbesondere von der Schwere des Verdachts und der ggf. gemeldeten Pflichtverletzung.

(5) Falls für die Prüfung der Meldung und deren Bearbeitung auf weitere Mitarbeitende der SWNH oder Dienstleister zurückgegriffen werden muss, werden selbstverständlich die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Hinzuziehung und ggf. Weitergabe von Daten eingehalten. Dabei ist jede Person zur Vertraulichkeit verpflichtet, die Zugang zu Daten aus dem Verfahren erhält.

### § 3 Ihre Rechte

(1) Sie und die im Hinweis genannten Personen haben gegenüber den SWNH folgende Rechte hinsichtlich der Sie/sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

(2) Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde lautet:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 98 | 24103 Kiel  
Tel. 0431 9881200  
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

### **§ 4 Widerspruch oder Widerruf gegen die Verarbeitung Ihrer Daten**

(1) Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf beeinflusst die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

(2) Soweit wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen oder diese im öffentlichen Interesse erfolgt, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht wie von uns durchgeführt verarbeiten sollten. Im Falle Ihres begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen.